

I. Haushaltssatzung der Stadt Winnenden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

I. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	€
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	XX.XXX.XXX
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	XX.XXX.XXX
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	XX.XXX.XXX
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	XX.XXX.XXX
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	XX.XXX.XXX
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	XX.XXX.XXX
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	XX.XXX.XXX
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	XX.XXX.XXX
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	XX.XXX.XXX
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	XX.XXX.XXX
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	XX.XXX.XXX
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	XX.XXX.XXX
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	XX.XXX.XXX
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	XX.XXX.XXX
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	XX.XXX.XXX

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

X.XXX.XXX €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

XX.XXX.XXX €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

18.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1) für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |
| 2) für die Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Winnenden, den

Oberbürgermeister, Hartmut Holzwarth

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.